

D	II+D	SD 22-27°
	WH 6,50	GE o
	GRZ 0,40/GFZ 0,60	
	Höhenbezugspunkt 571,15 über NN	

E	II+D	SD 22-27°
	WH 7,0	GE g/o
	GRZ 0,50/GFZ 0,80	
	Höhenbez.unten 567,75/oben 571,15 über NN	

F	III	SD 22-27°
	WH 7,50	GE g/o
	GRZ 0,60/GFZ 1,00	
	Höhenbezugspunkt 567,75 über NN	

C	II + D	SD 22-27°
	WH 6,50	GE o
	GRZ 0,40/GFZ 0,60	
	Höhenbezugspunkt 571,00 bzw. 571,15 über NN	

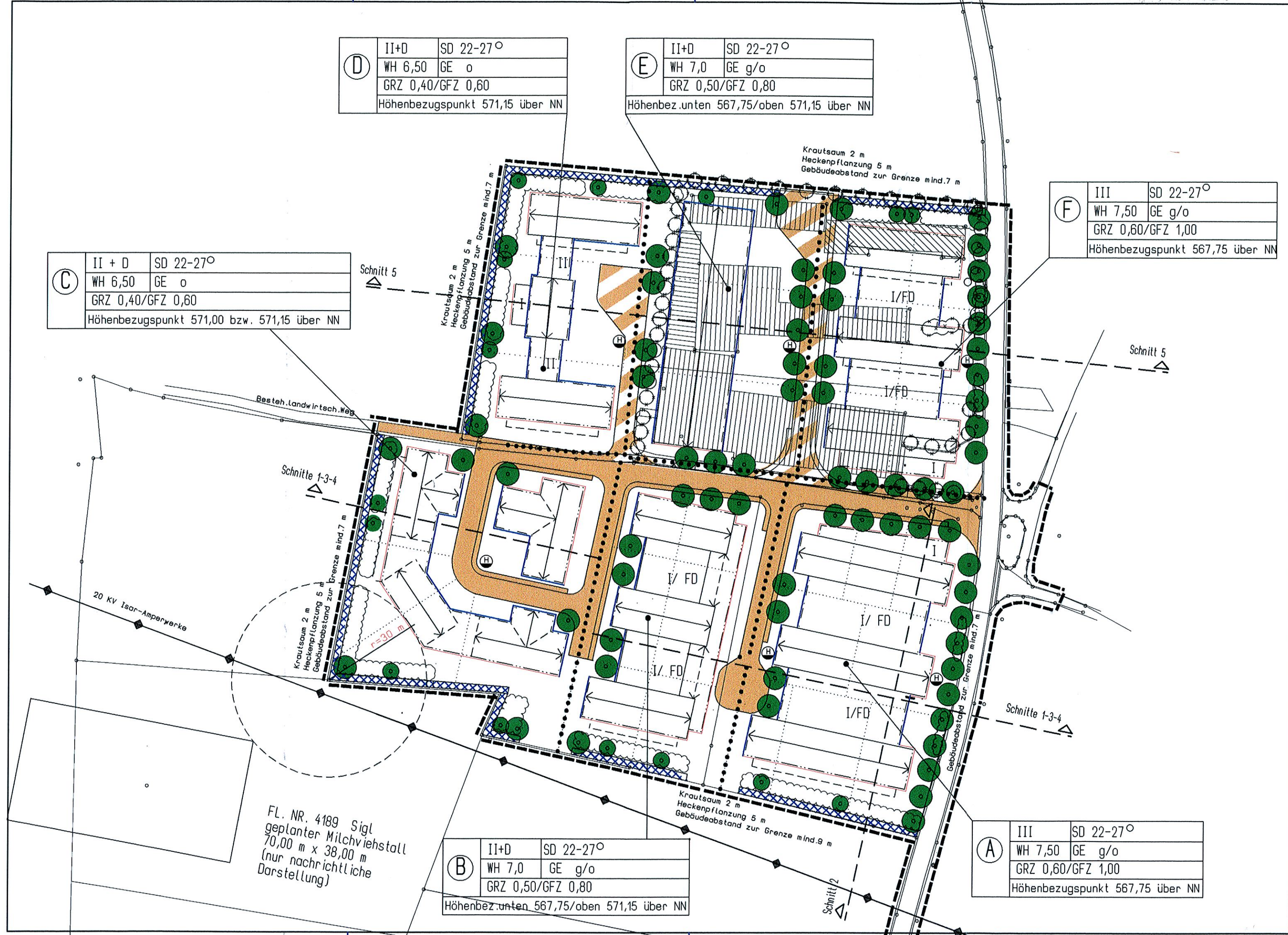
B	II+D	SD 22-27°
	WH 7,0	GE g/o
	GRZ 0,50/GFZ 0,80	
	Höhenbez.unten 567,75/oben 571,15 über NN	

A	III	SD 22-27°
	WH 7,50	GE g/o
	GRZ 0,60/GFZ 1,00	
	Höhenbezugspunkt 567,75 über NN	

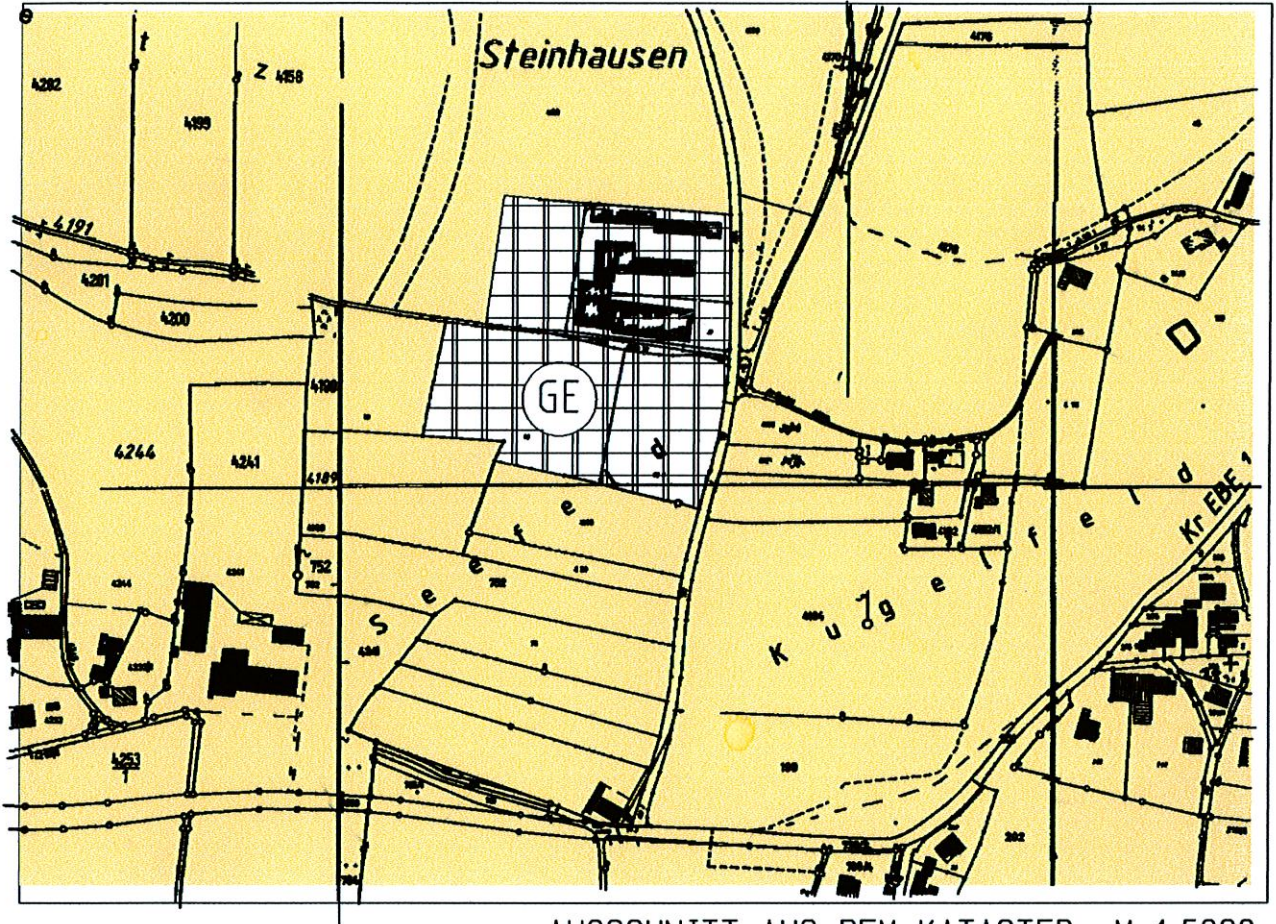
FL. NR. 4189 Sigl
geplanter Milchviehstall
70,00 m x 38,00 m
(nur nachrichtliche
Darstellung)

H/B = 297.0 / 420.0 (0.12 ha)

Allplan FT



BEBAUUNGSPLAN "GEWERBE GEBIET STEINHAUSEN" DER MARKTGEMEINDE GLONN M 1:1000/1:500



AUSSCHNITT AUS DEM KATASTER M 1:5000

GEWERBE GEBIET STEINHAUSEN

Der Geltungsbereich umfaßt die Flur Nr.:

4191/T

4158/12; 4171/3; 4190/7; 4190/8; 742/2; 747; 748/2; 762/T;
199/2; 199/3; 651/T; 742/1; 765/2/T; 4158/6; 4172/T; 4180/3/T;
4190/5/T; 4194/T (T=Teil)

4158/17; 4171; 4171/1

PLANUNG

Architekturbüro Gregor Plötz
Dipl.Ing.TU Architekt BayAK
Marienplatz 9
83043 Bad Aibling
Tel.:08061/6089
FAX :08061/30839
e-mail: architekt.ploetz@t-online.de

Glonn/Bad Aibling, 10.08.2001

geändert, den 24.10.2001

geändert, den 22.05.2002

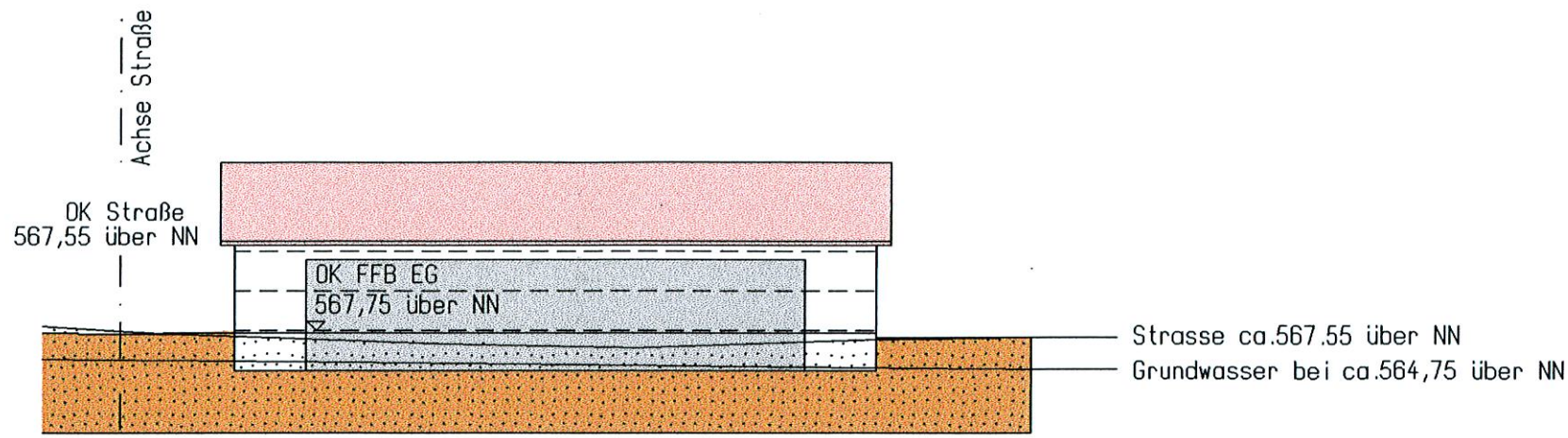
geändert, den 06.08.2002

geändert, den 25.09.2002

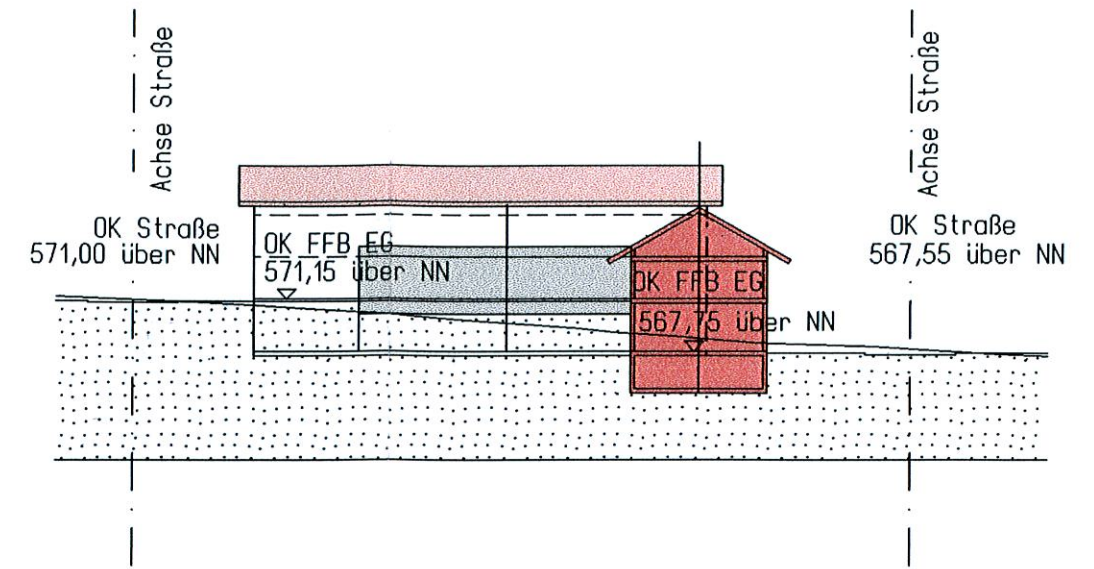


27.11.2002

SCHNITT 1-1: BEREICH (A) M 1:500

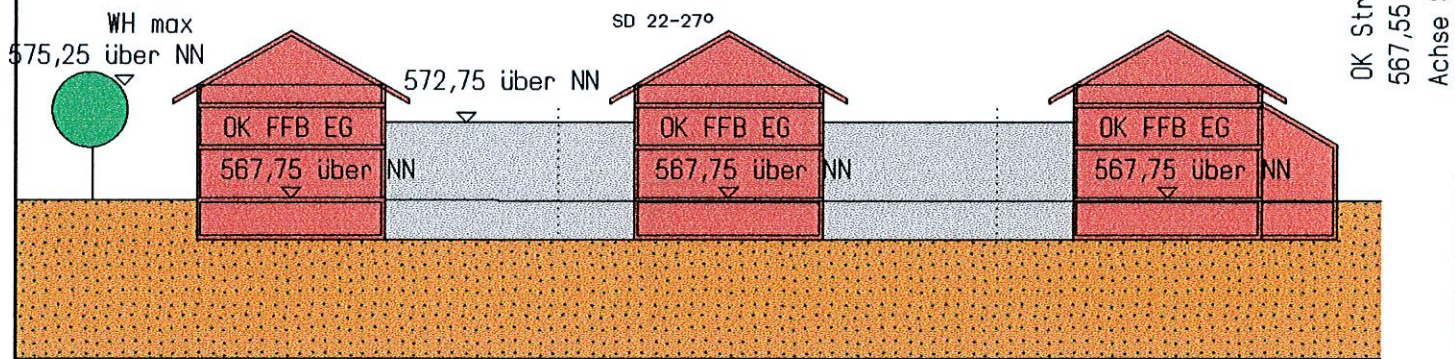


SCHNITT 3-3: BEREICH (B) M 1:500



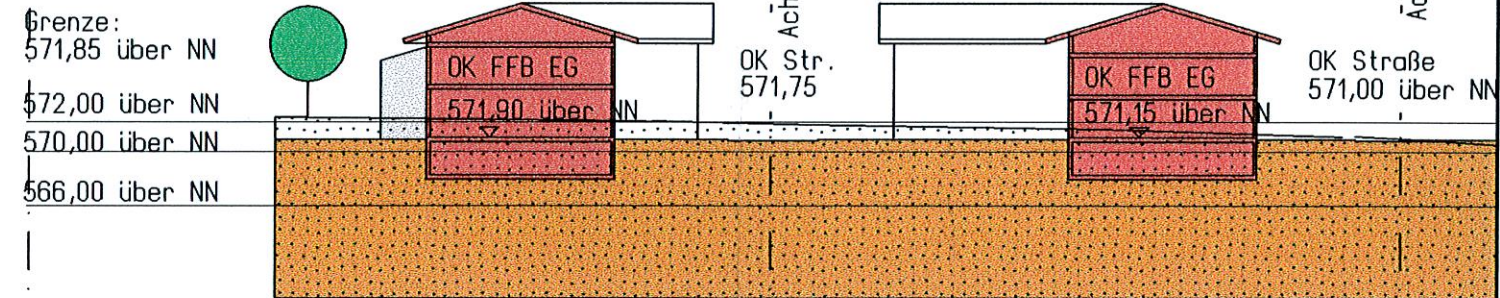
SCHNITT 2-2: (LÄNGS) BEREICH (A) bzw. (F) M 1:500

Krautsaum 2m
Heckenpflanzung 5 m
Gebäudeabstand zur Grenze mind.9 m

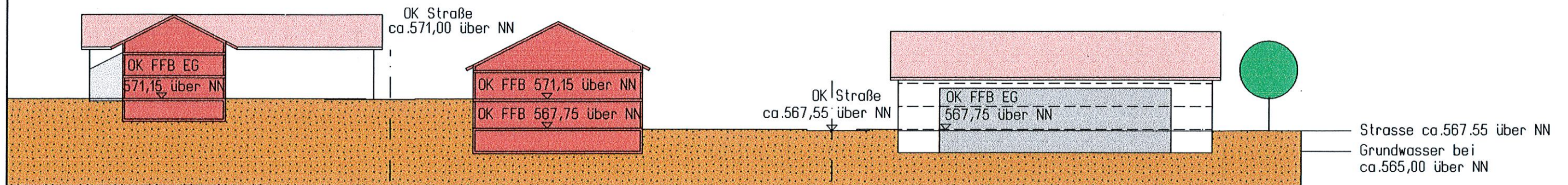


SCHNITT 4-4: BEREICH (C) M 1:500

Krautsaum 2 m
Heckenpflanzung 3 m
Gebäudeabstand zur Grenze mind.7 m



SCHNITT 5-5: BEREICHE (F) (E) (D) M 1:500



BEBAUUNGSPLAN "GEWERBEGEBIET STEINHAUSEN" DER MARKTGEMEINDE GLONN

Die Marktgemeinde Glonn erläßt aufgrund der

Par.1-4 sowie Par.8-10 Baugesetzbuch (BauGB)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
Art.91 Bayerische Bauordnung (BayBO)
Art.23 u.24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

im Geltungsbereich der Fl.Nrn.

4191/T

4158/12; 4171/3; 4190/7; 4190/8; 742/2; 747; 748/2; 762/T; 199/2; 199/3;

651/T; 742/1; 765/2/T; 4158/6; 4172/T; 4180/3/T; 4190/5/T; 4194/T (T=Teil)

4158/17; 4171; 4171/1

diesen Bebauungsplan als Satzung :

A FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Art der zulässigen Nutzung gemäß Abschnitt 1 BauNVO

1.1. Die mit (A) bis (F) bezeichneten Bereiche werden als Gewerbegebiet (GE) gemäß Par. 8 BauNVO festgesetzt.

1.2. Ausnahmsweise zulässige Wohnnutzung gemäß Par. 8, Abs. 3, Nr. 1 BauNVO darf höchstens 1/3 der insgesamt beantragten Nutzflächen betragen und im Einzelfall 200 m² nicht überschreiten. Der Berechnung der Wohnflächen ist die II. BerVO zugrunde zu legen.

1.3. Für die Ermittlung des Verhältnisses der gewerblichen Nutzung zur Wohnnutzung sind sämtliche beantragte Nutzflächen heranzuziehen, einschließlich der Dachgeschosse und der Untergeschosse.

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß Abschnitt 2 BauNVO


III Zahl der Vollgeschoße im GE als Höchstgrenze

II+D Zwei Vollgeschoße und ein Dachgeschoß unterhalb der Vollgeschoßgrenze gem. Art. 2 Abs.5 BayBO im GE zulässig


GRZ 0,60/ z.B.Grundflächenzahl GRZ 0,60/ Geschossflächenzahl GFZ 1,0
GFZ 1,00

3. Bauweise, Baugrenzen

- o offene Bauweise in den Bereichen ③ und ④ festgesetzt
g/o geschlossene und offene Bauweise in den Bereichen ①, ②, ⑤ und ⑥ möglich.

 Baulinie begrenzt nur Fassade; nicht Balkone/ Wintergärten/ Eingangsvorbauten etc.

 Baugrenze begrenzt Fassaden einschließlich An- und Vorbauten

 Begrenzung von Bauräumen für Bauteile, die der aktiven oder passiven Energienutzung dienen, einschließlich Balkone und Wintergärten

WH 7,5 Maximale Wandhöhe z.B. 7,50 m bezogen auf die im Plan bzw. den Schnitten angegebenen Höhenbezugspunkte

567,00 Höhenbezugspunkt; z.B. 567,00 NN

FD Flachdach

PD Pulldach

SD Satteldach

22°-27° zulässige Dachneigung, z.B. 22-27°

4. Sonstige Festsetzungen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

 Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedlichen Festsetzungen

 Maßangabe in Metern

 öffentliche Verkehrsfläche

 private Verkehrsfläche

 Sichtdreieck, von Hindernissen über 0,8 m Höhe über Fahrbahn freizuhalten

 Hydrant

 Vorgeschlagener Baukörper mit vorgeschriebener Firstrichtung

 Vorgeschlagener Baukörper mit vorgeschriebener Firstrichtung bei Ausführung SD

B 1. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Art der Nutzung

1.1 Der Geltungsbereich wird in den Bereichen (A) bis (F) als Gewerbegebiet (GE) gemäss Par.8 BauNVO festgesetzt.

1.2 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nicht zulässig :

- Lagerplätze als selbständige Anlagen sowie als unselbständige Anlagen für Heizmaterial (Brennstoffe), Schrott, Autowracks, Altpapier sowie ähnlich wirkende Lagerflächen.
- Betriebe, die unter die Gefahrenklassen II und III der "Richtlinien für den Strahlenschutz der Feuerwehr" (gem. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 16.8.1984/Nr.I D 1-3082 12/7) fallen.
- Betriebe, die nach der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BimSchV in der zuletzt gültigen Fassung) einer Genehmigung bedürfen.
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten, Restaurationsbetriebe mit überörtlichem Einzugsbereich.
- Einrichtungen für kirchliche Zwecke, soweit sie nicht durch Entscheidung im Einzelfall für zulässig erachtet werden.
- Fuhr- und Fahrbetriebe
- Anlagen, die ein überdurchschnittliches Verkehrsaufkommen verursachen.
- Läden für Güter des täglichen Bedarfs über 200 qm Verkaufsfläche, ausgenommen Getränkemärkte bis 300 qm Verkaufsfläche.

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1. Im Geltungsbereich (A) und (F) ist für die Neubebauung eine maximale GRZ von 0,60 zulässig. Für Nebenanlagen, Tiefgaragen und versiegelte Flächen darf die zulässige GRZ bis zur Kappungsgrenze von GRZ 0,85 überschritten werden.
- 2.2. Im Geltungsbereich (B) und (E) ist für die Neubebauung eine maximale GRZ von 0,50 zulässig. Für Nebenanlagen, Tiefgaragen und versiegelte Flächen darf die zulässige GRZ um 50% überschritten werden.
- 2.3. Im Geltungsbereich (C) und (D) ist für die Neubebauung eine maximale GRZ von 0,40 zulässig. Für Nebenanlagen, Tiefgaragen und versiegelte Flächen darf die zulässige GRZ um 50% überschritten werden.
- 2.4. Die zulässigen GRZ- und GFZ-Werte dürfen je Parzelle nicht überschritten werden. Für die Berechnung sind nur Vollgeschosse gem. Art.2 Abs.4 BayBO maßgeblich. Zur Förderung passiver Energienutzung sind die Flächen in Bauteilen, welche der aktiven oder passiven Energiegewinnung dienen, auf die zulässigen Geschosßflächen nicht anzurechnen. In Dachgeschossen gilt dies analog bezügl. der evt. Überschreitung der Bestimmungen des Art.2, Abs.4, Satz 1 BayBO (2/3-Grenze).

3. Abstandsflächen

- 3.1. Die gem. Art.6 BayBO maßgeblichen Abstandsflächen sind einzuhalten. Die Wandhöhen errechnen sich aus den angegebenen Höhenbezugspunkten.
- 3.2. Überlagerungen von Abstandsflächen im Bestand und zwischen Bestand und Neubauten innerhalb des Geltungsbereiches sind in den Bereichen (E) und (F) zulässig, soweit Brandschutzbelange dies zulassen und die Überlagerungen geringfügig sind.

4. Gestaltung

4.1. Dachformen

Unter Berücksichtigung der erwünschten ökologischen Orientierung der Gebäude sind möglichst großflächige, sonnenzugewandte West- und Südfassaden anzustreben; es werden daher festgesetzt:

- 4.1.1 Für die Hauptgebäude in den Bereichen (A) bis (F) sind hierbei nur Satteldächer zulässig. Die eingeschobigen Verbindungsbauten dürfen auch Glasdächer oder Flachdächer aufweisen.
- 4.1.2 Die Ausführung von Pultdächern ist nur bei Anbauten, Verbindungsbauten und Nebengebäuden zulässig.
- 4.1.3 Abweichende Dachformen des Bestands bleiben in den Bereichen (E) und (F) zulässig

4.2. Dacheindeckung

- 4.2.1. Die Dacheindeckung wird als Blecheindeckung oder wahlweise Ziegeldeckung in roter Farbe (keine Signalfarben !) festgesetzt.
- 4.2.2. Bei festgesetzter geschlossener Bauweise sind bei profiltlichem Anbau die Dächer mit gleichem Material auszuführen.
- 4.3 Gebäude mit geneigten Dächern sind - soweit sie an einer Parzellengrenze zusammengebaut werden - profiltgleich und ohne Versatz auszuführen.
- 4.4. Dachaufbauten sind, soweit zur aktiven oder passiven Nutzung von Umweltenergie notwendig oder sinnvoll (z.B. Kollektoren für Warmwasser- und Stromgewinnung) im Rahmen gestalterischer Einfügung und Unterordnung unter die Hauptbaumasse, zulässig. Dadurch bedingte Überschreitungen der Dachgeschoßeigenschaft (BayBO Art.2 Abs.4) sind zulässig. Gleiches gilt für anderweitig notwendige technische Einrichtungen.

- 4.5. Ein wesentliches Ziel des Bebauungsplanes ist es, den Einsatz von regenerativen Energien zu fördern, daher dürfen die Fassaden der Gebäude einschließlich der sie überragenden Bauteile wie Balkone und Wintergärten nach Massgabe gestalterischer Einfügung technische Einrichtungen enthalten, welche der Energiegewinnung bzw. der Begrenzung von Wärmeverlusten dienlich sind. Die zur Ausführung gelangenden Fassadenmaterialien müssen je zusammenhängender Fassade gleichartig sein.

Werbeanlagen

- 5.1. Werbeanlagen sind im gesamten Geltungsbereich nur in der Erdgeschoßzone zulässig. Grelle bzw. bewegliche Lichtwerbung ist unzulässig. Eine zentrale Werbe- und Orientierungseinrichtung (Tafel/Turm etc.) im Zufahrtsbereich ist zulässig; die Höhe darf 5 m nicht überschreiten. Die Grösse von Werbeanlagen auf dem Grundstück oder am Gebäude darf eine Gesamtfläche von 2 qm pro Gewerbeinheit nicht überschreiten.

6. Garagen und Stellplätze

- 6.1. Für den Nachweis der Stellplätze gilt die Stellplatzverordnung gemäß ME v. 02.78
- 6.2. Stellplätze und Tiefgaragen dürfen auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.
- 6.3. Der landwirtschaftliche Weg zwischen den Baufeldern ① und ② ist zu erhalten.

7. Verkehrssicherheit

Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u.ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebensowenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Vorhandene Sichtbehinderungen sind zu entfernen.

8. Immissionsschutz

Bei Neuerrichtung oder Nutzungsänderung sind nur Betriebe und Anlagen auf den GE - Flächen zulässig, deren Geräuschemissionen je m² Grundfläche innerhalb der Baugrenzen folgende immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel nicht überschreiten: tagsüber (6.00 - 22.00 Uhr) 60 dB(A) und nachts (22.00 - 6.00 Uhr) 45 dB(A)
Hierzu ist auch Punkt C 10 zu beachten.

GRÜNORDNUNG

- 1 Allgemein
 - 1.1 Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind im Zuge der geplanten Baumassnahmen sowie bei der Gestaltung und Pflege von Freiflächen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. 1 Abs.1 BNatSchG und gem. Art.1 Abs.2 Bay NatSchG zu berücksichtigen.
 - 1.2 Die Grün- und Freiflächen sind mit Ausnahme von Zufahrten, Wegen, Terrassen etc. zu begrünen. Die Pflanzgebote geben dabei den vorgesehenen Mindestumfang an.
 - 1.3 Die festgesetzte Bepflanzung ist fach- und artgerecht zu pflegen. Ausgefallene Gehölze sind den Qualitätsanforderungen der grünordnerischen Festsetzungen entsprechend zu ersetzen.
- 2 Gehölze
 - 2.1 Von den durch Planzeichen festgesetzten Standorten für zu pflanzende Bäume kann abgewichen werden, solange die Zielvorstellung der Planung gewahrt bleibt.
 - 2.2 Die Mindestgrösse für Baumgruben hat bei Bäumen 1. Ordnung mindestens 2,0*2,0 m, bei Bäumen 2.+ 3. Ordnung mindestens 1,8*1,8 m zu betragen. Die Baumscheiben sind als Vegetationsflächen oder mit wasserdurchlässigen Belägen (Rasenspflaster, wassergebundene Decke, Schotterrassen) auszuführen.
 - 2.3 Auf den privaten Grundstücksflächen der Teilbereiche C und D ist je 200 qm Freifläche mindestens ein Laubbaum 1. oder 2. Ordnung zu pflanzen. Arten und Pflanzgrössen gemäss Artenliste.
 - 2.4 Bei Pflanzung der durch Planzeichen festgesetzten geschlossenen Gehölzflächen und der in diesen Bereichen festgesetzten zu pflanzenden Bäumen sind ausschliesslich einheimische und standortgerechte Gehölze gemäss Artenliste zu verwenden.
 - 2.5 Bei Pflanzung der durch Planzeichen festgesetzten strassenbegleitenden Baumreihen ist je Strassenzug eine einheitliche Baumart 1. Ordnung gemäss Artenliste zu verwenden.
- 3 Grünflächen
 - 3.1 Der durch Planzeichen als Gras- und Krautsaum festgesetzte Randstreifen ist durch Ansaat mit einer entsprechenden Saatmischung anzulegen und als solcher zu erhalten. Die Pflege hat extensiv zu erfolgen (keine Düngung, keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, maximal einmalige Mahd/Jahr).
- 4 Wege und Strassen
 - 4.1 Parkplätze, Stellplätze und Feuerwehruzufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen (wassergebundene Decke, Schotterrassen, Pflaster mit Rasenfuge, Rasengitter) auszubauen.
- 5 Entwässerung
 - 5.1 Unverschmutztes Niederschlagswasser aus Dach- und Belagsflächen ist auf dem Grundstück zu versickern. Die Art der Regenwasserversickerung und ggf.-rückhaltung ist im Zuge der Objektplanung zu klären.
- 6 Dachbegrünung
 - 6.1 Flachdächer sind ab 100 qm mit einer dauerhaften extensiven Dachbegrünung auszustatten. Das Substrat ist nährstoffarm auszubilden und die tragende Konstruktion so auszulegen, dass eine Substratstärke von 5-10 cm möglich ist.
- 7 Einfriedungen
 - 7.1 Einfriedungen sind als sockellose Holz- oder Drahtzäune auszubilden.

8 Artenliste

8.1 Arten

Bäume 1.Ordnung	Acer platanoides Acer pseudoplatanus Betula pendula Fagus sylvatica Fraxinus excelsior Quercus robur Tilia cordata	Spitz-Ahorn Berg-Ahorn Birke Buche Esche Stiel-Eiche Winter-Linde
Bäume 2.Ordnung	Acer campestre Alnus incana Carpinus betulus Prunus avium Sorbus aucuparia	Feld-Ahorn Grau-Erle Hainbuche Vogel-Kirsche Eberesche
Bäume 3.Ordnung	Prunus padus Sorbus aria Obstbäume-regional bewährte Kirsch-und Zwetschgenbäumen	Trauben-Kirsche Mehlbeere Sorten von Apfel-, Birnen-,
Sträucher	Cornus sanguinea Corylus avellana Crataegus monogyna Euonymus europaeus Ligustrum vulgare Lonicera xylosteum Prunus spinosa Rhamnus cathartica Salix caprea Salix purpurea Viburnum lantana Viburnum opulus Die Liste der Sträucher ist nicht abschliessend und kann um einheimische, standortgerechte Arten ergänzt werden.	Blut-Hartriegel Hasel Weissdorn Pfaffenhütchen Liguster Heckenkirsche Schlehe Kreuzdorn Sal-Weide Purpur-Weide Wolliger Schneeball Gemeiner Schneeball

8.2 Pflanzgrössen

Hochstämme	Bäume 1.Ordnung	Mindest-Stammumfang 18/20 cm
	Bäume 2.und 3.Ordnung	Mindest-Stammumfang 16/18 cm
Stammbüsche	Mindesthöhe 250-300 cm	
Obstbäume	Hochstamm	Kronenansatz bei 1,80 m
Sträucher	Mindest-Grösse 60-100 cm	

9 Ausgleichsflächen

Die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Ausgleichsflächen ausserhalb des Geltungsbereiches in der Grösse von 8.700 qm werden im sogenannten "Brucker Moos" im Gemeindebereich Bruck auf den Fl.Nrn.2646 und 2647 zur Verfügung gestellt und entsprechend den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde angelegt und gepflegt.

Hinweise durch Text

- 1 Das Pflanzmaterial für die Bepflanzung nach der Artenliste soll möglichst aus einer in der süddeutschen Region befindlichen Baumschule bezogen werden. Autochthones (d.h.in der Region kultiviertes und genetisch echtes) Material soll bevorzugt werden.
- 2 Grössere fensterlose Fassadenflächen sollen möglichst mit Kletterpflanzen begrünt werden. Dabei sind geeignete Rankhilfen vorzusehen.

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Festsetzungen zur Grünordnung



Baum 1.Ordnung zu pflanzen



Baum 2.oder 3.Ordnung zu pflanzen



Geschlossene Gehölzfläche zu pflanzen



Gras-und Krautsaum

HINWEISE DURCH PLANZEICHEN



bestehender Baum zu beseitigen

C HINWEISE

1. Vorgeschlagene Parzellierung
2. Auf evt.erhöhte Aufwendungen zur Entsorgung/Versickerung von Oberflächenwasser durch Rigolen in den Bereichen (A) und (F) wird hingewiesen.
3. Im Sinne des Umweltschutzes wird der Einsatz regenerativer Energiequellen empfohlen und gewünscht.
4. Bei Erd-u.Bauarbeiten zutagetretende Bodendenkmäler unterliegen gem.Art.8 DSchG der Meldepflicht und sind unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.
5. Auf die im Umfeld des Plangebietes ausgeübte Landwirtschaftliche Nutzung wird hingewiesen. Die davon ausgehenden Emissionen sind zu dulden.
6. Anträge zu Bauwerken und Gründungsmassnahmen, die ins Grundwasser eintauchen, bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung.
7. Im Rahmen von Bauanträgen sind Freiflächengestaltungspläne einzureichen.
8. Brand-und Katastrophenschutz :
Im Brandfalle muss die Durchführung von Feuerlöschmassnahmen für alle Gebäude gewährleistet sein. Zugänge, Zufahrten und Aufstell-u.Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen Art.15 Abs.3 BayBO entsprechen.
9. Anlagebedingter Löschwasserbedarf (über die bereitgestellte Menge hinaus) ist im Einzelfall objektbezogen zusätzlich vorzuhalten.
10. Immissionsschutz :

Mit dem Bauantrag oder Antrag auf Nutzungsänderung im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens ist vom Antragsteller nachzuweisen, dass die festgesetzten flächenbezogenen immissionswirksamen Schalleistungspegel sowie die Immissionsrichtwerte für Gewerbegebiete von tagsüber 65 dB(A) und nachts 50 dB(A) durch das entsprechende Vorhaben (unter Berücksichtigung der Vorbelastung) nicht überschritten werden.

Auf den Nachweis kann in Rücksprache mit der Unteren Immissionsschutzbehörde verzichtet werden, wenn es offensichtlich ist, dass es sich um einen nicht störenden, geräuscharmen Betrieb (z.B.Büronutzung) handelt.

Die Berechnung der zulässigen Immissionsanteile je Betriebsgrundstück ist nach den Bestimmungen der TA Lärm durchzuführen, wobei keine Bebauung, ebenes Gelände und als mittlere Höhe des Schallstrahles über Boden 4 m anzusetzen sind.

Präambel

Die Marktgemeinde Glonn erlässt aufgrund

der Par.2 Abs.1, Par. 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB),
der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO),
der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung
der Inhaltsplanzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90),
des Art.91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO),
des Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO),

diesen Bebauungsplan als Satzung.

Marktgemeinde Glonn, den 24.01.2003

M. Esterl, 1.Bürgermeister



VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss Par. 2 Abs.1 BauGB	am	28.01.98, 19.05.99, 31.05.00, 28.02.01
Frühzeitige Bürgerbeteiligung Par. 3 Abs.1 BauGB	vom	20.08.01 bis 24.09.01
Frühzeitige Trägerbeteiligung Par. 4 Abs.1 BauGB	vom	20.08.01 bis 24.09.01
Billigungsbeschluss	am	24.10.01
Öffentliche Auslegung Par. 3 Abs.2 BauGB	vom	31.05.02 bis 03.07.02
Nochmalige öffentliche Auslegung Par. 3 Abs.3 BauGB	vom	14.08.02 bis 30.08.02
Eingeschränktes Beteiligungsverfahren Par. 13 BauGB	vom	08.10.02 bis 23.10.02
Satzungsbeschluss Par. 10 Abs.1 BauGB	am	27.11.02

Mit der Bekanntmachung am 27.01.2003 wird der Bebauungsplan in der Fassung vom 27.11.2002 wirksam.
Bebauungsplan und Begründung liegen in der Gemeinde auf.
Jedermann kann sie während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.
Auf die Rechtsfolgen gem. Par. 44, 214, 215 BauGB wurde hingewiesen.

Marktgemeinde Glonn, den 24.01.2003



M. Esterl, 1.Bürgermeister

